Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung V
E-6927/2006/hub/jap
{T 0/2}

Urteil vom 9. November 2007

Besetzung

Richter Bruno Huber (Vorsitz), Richter Maurice Brodard, Richter Markus König,
Gerichtsschreiber Peter Jaggi.

Parteien

1. **X.**_____,
2. **Y.**_____,
3. **Z.**_____,
alle Serbien,
vertreten durch Fürsprecher Thomas Wenger,
_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verfügung vom 30. November 2001 i.S. Asyl und Wegweisung / N_____.

Sachverhalt:

A.

A.a Der Beschwerdeführer, ein Angehöriger der albanischen Ethnie mit letztem Wohnsitz in A._____ (_____, Kosovo), suchte am 23. Oktober 1995 ein erstes Mal in der Schweiz um Asyl nach. Auf entsprechende Fragen anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen durch B._____ vom 5. Dezember 1995 antwortete er, seine in A._____ zurückgebliebene Ehefrau sei psychisch krank, weil er von der Polizei zu Hause vor den Augen seiner Familie geschlagen worden sei. Seit diesem Moment habe sie Kopfschmerzen (Akten Vorinstanz A4/25 S. 9). Sie sei zwei Monate lang im Spital in C._____ hospitalisiert und später im Spital von D._____ gewesen, wo ihr Gehirn zwölf Mal geröntgt worden sei. Dabei habe man herausgefunden, dass in einer Ader im Kopf das Blut nicht richtig fliesse. Sie sei nicht operiert worden, man habe ihr nur Medikamente gegeben (A4/25 S. 15). Mit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 19. April 1996 stellte das BFF (Bundesamt für Flüchtlinge, seit dem 1. Januar 2005 Bundesamt für Migration [BFM]) fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug an. Gemäss Vollzugs- und Erledigungsmeldung der B._____ vom 27. Januar 1998 galt der Beschwerdeführer seit 31. Dezember 1996 als verschwunden.

Am 31. August 1998 stellte der Beschwerdeführer ein zweites Asylgesuch, nachdem er eigenen Angaben zufolge den Kosovo am 27. August 1998 verlassen hatte und über Albanien und Italien illegal in die Schweiz eingereist war. Am 16. September 1998 erfolgte die Kurzbefragung in E._____ und am 3. Mai 1999 die Anhörung zu den Asylgründen durch F._____.

Zur Begründung seines Asylgesuchs machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, nach seiner Rückkehr aus der Schweiz sei er mehrmals auf der Strasse und im Bus von der Polizei kontrolliert worden. Da er keine Ausweise auf sich gehabt habe, habe er jeweils eine Busse bezahlen müssen. Im Sommer 1998 sei sein Dorf von serbischen Polizisten angegriffen und das Dach seines Hauses von einer Granate getroffen worden; dann sei die Polizei durch die Zimmer gegangen und habe diese in Brand gesteckt. In der Folge sei seine Fami-

lie zuerst nach _____, danach weiter nach _____ und schliesslich nach _____ (Montenegro) geflüchtet. Er selber sei in A._____ geblieben und haben zusammen mit Aktivisten der UCK gegen die Serben gekämpft. Gegen Ende August 1998 hätten sie sich wegen der heftigen Angriffe der Serben aus A._____ zurückziehen müssen. Zuerst sei er nach _____ und später nach Albanien geflüchtet, von wo aus er schliesslich über Italien in die Schweiz gelangt sei. Auf entsprechende Fragen bei der kantonalen Anhörung vom 3. Mai 1999 antwortete der Beschwerdeführer, er habe die Schweiz nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens im Sommer 1996 verlassen, weil seine Frau krank gewesen sei; sie sei im Kopf krank gewesen, habe an einer Nervenkrankheit gelitten. Früher sei sie in ärztlicher Behandlung gewesen, in der Schweiz sei sie es nicht. Für den Inhalt der weiteren Aussagen wird auf die Akten verwiesen und, soweit für den Entscheid relevant, auf die nachfolgenden Erwägungen.

A.b Die Beschwerdeführerin, eine Angehörige der albanischen Ethnie mit letztem Wohnsitz in A._____ (_____, Kosovo), verliess den Kosovo zusammen mit ihrem Sohn im Juli 1998 und gelangte nach einem fünfmonatigen Aufenthalt in Montenegro über Albanien und Italien am 2. Februar 1999 illegal in die Schweiz, wo sie am gleichen Tag um Asyl nachsuchte. Am 10. Februar 1999 erfolgte die Kurzbefragung in E._____ und am 16. September 1999 die Anhörung zu den Asylgründen durch F._____.

Zur Begründung ihres Asylgesuchs machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, sie habe wegen den serbischen Angriffen A._____ am 10. Juli 1998 mit ihrem Sohn und in Begleitung von Dorfbewohnern verlassen, und sie seien nach kürzeren Aufenthalten in den Ortschaften _____, _____, zurück nach A._____ und schliesslich nach Montenegro geflüchtet, wo sie am 13. Juli 1998 in _____ angekommen seien. In _____ seien sie von einem Bosniaken aufgenommen und von dessen Sohn, der Chef eines Hotels gewesen sei, verpflegt worden. Am Abend seien Polizisten gekommen und hätten sie nach Waffen durchsucht. Anschliessend seien sie in einem Hotel in _____ untergebracht worden. Auf die Frage anlässlich der kantonalen Anhörung vom 16. September 1999, ob sie aufgrund der aktuellen Lage im Kosovo vom Angebot, Rückkehrhilfe zu erhalten, falls sie ihr Asylgesuch zurückziehe und freiwillig zurückkehre, Gebrauch machen wolle, antwortete die Beschwerdeführerin, sie möchte in den Kosovo zurückkehren, sobald die ärztlichen Unter-

suchungen in der Schweiz abgeschlossen seien; die Diagnose laute zu wenig Durchblutung im Kleinhirn. Die Frage, ob ihr persönlich in der Zeit zwischen Mai 1998 bis zur Ausreise aus Montenegro etwas zugestossen sei, verneinte die Beschwerdeführerin und brachte vor, sie habe sich zwar die ganze Zeit über krank gefühlt, habe aber Glück gehabt, dass ein Arzt - ein Cousin ihres Mannes - zusammen mit ihr auf der Flucht nach _____ gewesen sei. Für den Inhalt der weiteren Aussagen wird auf die Akten verwiesen und, soweit für den Entscheid wesentlich, auf die nachfolgenden Erwägungen.

B.
Abklärungen des Bundesamtes bei den deutschen Behörden (Anfrage vom 17. Mai 1999 und Antwort vom 7. Juni 1999) ergaben, dass der Beschwerdeführer am 8. Januar 1997 in Deutschland einreiste und um Asyl nachsuchte. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts _____ vom 13. November 1997 wurde sein Asylgesuch unanfechtbar abgewiesen.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 1999 (Poststempel) nahm der Beschwerdeführer zum Abklärungsergebnis Stellung.

C.
Auf entsprechende Aufforderungen der Vorinstanz liess die Beschwerdeführerin ärztliche Berichte vom 2. Dezember 1999 und vom 18. Januar 2000 zu den Akten reichen. Mit zwei Schreiben vom 20. Januar 2000 wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie weiterhin in ärztlicher Behandlung sei.

D.
Am 21. September 2000 wurde die Beschwerdeführerin ergänzend zu den Asylgründen angehört. Dabei machte sie im Wesentlichen geltend, am 11. Juli 1998, einen Tag nachdem sie ihr Haus in A._____ verlassen habe, sei sie auf der Flucht nach Montenegro auf einem Berg zwischen _____ und _____ von der Polizei geschlagen worden. Als sie in Begleitung von dreiundachtzig weiteren Personen und ihrem Sohn in einer Kolonne marschiert seien, seien plötzlich serbische Paramilitärs gekommen; sie wisse nur noch, dass sie in den Nacken mit einem Gummiknüppel geschlagen worden sei, bevor sie das Bewusstsein verloren habe. Nachdem sie wieder zu sich gekommen sei, sei sie von einem Arzt mit Spritzen behandelt worden. Nach drei Tagen und drei Nächten seien sie in Montenegro angekommen, wo sie in _____ der Polizei gemeldet worden seien. Die Polizei habe sie der Armee übergeben. Als sie auf die Frage von Armeeangehöri-

gen nach dem Vornamen ihres Sohnes mit geschwollener Zunge _____ geantwortet habe, sei sie von einem Soldaten in die Hüften getreten worden. Nachdem sie in einem Hotel untergebracht worden seien, seien Franzosen gekommen und hätten sie interviewt. In der Folge sei sie dank der Unterstützung der Franzosen in _____ (Montenegro) geröntgt worden. Es sei ihr gesagt worden, wegen den erlittenen Schlägen auf Körper und Kopf sei die Hauptarterie, welche das Kleinhirn mit Blut versorge, beschädigt und funktioniere nicht richtig. Das Röntgenbild habe sie wegen fehlenden Geldes nicht abgeholt. Schliesslich habe sie sich zur Ausreise aus Montenegro entschlossen, weil sie nicht allein mit ihrem Sohn habe leben können. Auf Vorhaltung ihrer Aussagen bei der Kurzbefragung in E._____ und anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen durch F._____ antwortete die Beschwerdeführerin, Albaner hätten ihr in _____ geraten, nichts über die erlittenen Schläge zu erzählen, weil sie sonst sofort zurück in den Kosovo geschickt werde.

Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend, seine Frau habe Probleme mit einer Ader, seit sie auf der Flucht nach Montenegro geschlagen worden sei. Vor diesem Ereignis sei seine Frau lediglich an Grippe erkrankt, ansonsten sei ihr nichts passiert. Auf Vorhaltung seiner Aussagen im ersten Asylverfahren im Jahre 1995 antwortete er, er habe damals nicht über seine Frau, sondern über die Frau seines Cousins gesprochen.

Für den Inhalt der weiteren Aussagen wird auf die Akten verwiesen und, soweit für den Entscheid wesentlich, auf die nachfolgenden Erwägungen.

E.
Auf entsprechende Aufforderung des Amtes vom 21. September 2000 liess die Beschwerdeführerin ärztliche Berichte des _____, psychiatrische Dienste, Dr. med. _____, vom 11. Oktober 2000 und von Dr. med. _____, Facharzt für innere Medizin, _____, vom 22. Oktober 2000 einreichen.

Am 17. April 2001 gab Dr. med. _____ der Vorinstanz per Telefax die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente bekannt.

F.
Am 21. September 2001 ging beim BFF die Antwort des Verbindungsbüros in Pristina (Kosovo) auf die Anfrage vom 8. Mai 2001 betreffend

Abklärung verschiedener Fragen ein. Am 16. November 2001 nahmen die Beschwerdeführer im Rahmen des ihnen vom BFM am 9. November 2001 gewährten rechtlichen Gehörs Stellung zum Ergebnis der Abklärungen.

G.
Mit Verfügung vom 30. November 2001 - eröffnet am 3. Dezember 2001 - stellte das Bundesamt fest, die Beschwerdeführer erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte die Asylgesuche ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug an.

Am 4. Dezember 2001 reichte Dr. med. _____ im Auftrag der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine Stellungnahme zu deren Schreiben vom 9. November 2001 an die Beschwerdeführer ein.

H.
Mit Beschwerde vom 31. Dezember 2001 (Poststempel) an die vormals zuständige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) beantragten die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsvertreter die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl, eventualiter die Feststellung der Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung unter gleichzeitiger Anordnung der vorläufigen Aufnahme von Amtes wegen, subeventualiter die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und Rückweisung der Sache an das Bundesamt zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes. Hinsichtlich des Beschwerdeführers wurde ausgeführt, er akzeptiere den Entscheid der Vorinstanz, wonach er selber die Bedingungen zur Anerkennung als Flüchtling im heutigen Zeitpunkt nicht erfülle; er beantrage die Gewährung von Asyl gestützt auf Art. 51 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31). In prozessualer Hinsicht ersuchten sie um ergänzende Einsicht in die Aktenstücke A1, A4, B18, B20, B30, B31, B34, B35, B37 und B38 der Vorinstanz und um Gewährung des Rechts zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung. Zur Stützung der Vorbringen reichten sie einen Arztbericht von Dr. med. _____, vom 20. Dezember 2001 und ein ärztliches Zeugnis des Psychiatriezentrums _____ vom 21. Dezember 2001 zu den Akten. Gleichzeitig beantragten sie eine ergänzende Befragung der Beschwerdeführerin, die Einholung eines neutralen psychologischen Gutachtens die Beschwerdeführerin betreffend, eine Befragung und allenfalls die Einholung eines psychologischen Gutachtens den Sohn Z._____ betreffend, und sie stellten die Nach-

reichung eines Arztberichts Z._____ betreffend in Aussicht. Auf die Begründung der Rechtsbegehren und die eingereichten Beweismittel wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

I.
Mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2002 hiess die ARK den Antrag auf ergänzende Akteneinsicht teilweise gut; den Antrag auf Einsicht in das Aktenstück B35 lehnte sie ab. Gleichzeitig wurde den Beschwerdeführern Frist für die Einreichung einer Beschwerdeergänzung nach erfolgter Akteneinsichtnahme, des in Aussicht gestellten ärztlichen Berichts den Sohn Z._____ betreffend und einer Entbindungserklärung betreffend die ärztliche Schweigepflicht angesetzt. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde verzichtet.

J.
Am 25. Januar 2002 (Poststempel) reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer die einverlangte Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht ein und nahm ergänzend Stellung zu den mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2002 offen gelegten Akten. Auf die Ausführungen wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

K.
Mit Eingabe vom 11. Februar 2002 (Poststempel) reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer den einverlangten Arztbericht bezüglich des Sohnes Z._____ zu den Akten und führte aus, der Bericht stütze die Begründung der Beschwerde. Insbesondere enthalte er erstmals eine Schilderung der Flucht durch den Sohn Z._____, welcher mitbekommen habe, dass seine Mutter von Soldaten oder Polizisten weggeführt und nach zwei Stunden blutend und mit zerrissenen Kleidern zurückgebracht worden sei.

L.
Mit einem an das Bundesamt gerichteten Schreiben vom 30. Januar 2003 reichte Dr. med. _____, einen weiteren ärztlichen Bericht zur Behandlung der Beschwerdeführerin zu den Akten. Gleichzeitig ging bei der Vorinstanz ein von der Schule _____, verfasstes Schreiben den Sohn Z._____ betreffend ein.

M.
In Beantwortung seiner Anfrage vom 9. April 2006 teilte die ARK dem

Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit, wegen einer Vielzahl als prioritär zu erachtender Verfahren könnten bezüglich des Erledigungszeitpunktes keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Man sei jedoch bestrebt, das Beschwerdeverfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen.

N.
Am 13. April 2007 teilte der Instruktionsrichter dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit, dass das bei der ARK anhängig gemachte Verfahren am 1. Januar 2007 vom Bundesverwaltungsgericht übernommen worden sei und von der Abteilung V behandelt werde.

O.
Mit Zwischenverfügung vom 5. Juni 2007 forderte der Instruktionsrichter die Beschwerdeführer auf, innert Frist allfällige Wegweisungshindernisse medizinischer Natur mit aktuellen ärztlichen Berichten zu belegen und eine Erklärung einzureichen, mit der sie die behandelnden Ärzte dem Bundesverwaltungsgericht und den Asylbehörden gegenüber von der Schweigepflicht entbinden.

P.
Am 2. Juli 2007 reichte Dr. med. _____ einen aktuellen Arzbericht über die Beschwerdeführerin und den Sohn Z._____ zu den Akten.

Mit Eingabe vom 6. Juli 2007 legte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer einen Arztbericht von Dr. med. _____, Facharzt für allgemeine Medizin, _____, vom 22. Juni 2007 die Beschwerdeführerin betreffend, ein weiteres Exemplar des bereits eingereichten Artberichtes von Dr. med. _____ vom _____, einen Bericht der Lehrerin von Sohn Z._____ vom 28. Juni 2007 und eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers von Z._____ vom 2. Juli 2007 ins Recht. Gleichzeitig stellte er einen weiteren Bericht von Dr. med. _____, Facharzt FMH, Psychiatrie und Psychotherapie, _____, bei dem die Beschwerdeführerin seit Ende Mai 2007 in Behandlung sei, in Aussicht, und ersuchte für die Einreichung des Berichts und der einverlangten Entbindungserklärung von der Schweigepflicht um Fristverlängerung bis Ende Juli 2007.

Am 10. Juli 2007 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer das in Aussicht gestellte ärztliche Zeugnis von Dr. med. _____ vom 9. Juli 2007 und die einverlangte Entbindungserklärung zu den Akten.

Q.
Am 8. August 2007 zog die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung ihre angefochtene Verfügung vom 30. November 2001 teilweise in Wiedererwägung, indem sie die Ziffern 4 (Gesuchsteller haben die Schweiz zu verlassen) und 5 (Kanton Bern wird mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt) des Dispositivs aufhob und die Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufnahm.

R.
In Beantwortung der Zwischenverfügung vom 21. August 2007 hielt der Rechtsvertreter mit Schreiben vom 6. September 2007 namens seiner Mandanten an der Beschwerde, soweit nicht gegenstandslos geworden, fest. Gleichzeitig reichte er die einverlangte Kostennote zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der vormals zuständigen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachver-

halts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.
Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

3.
Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Entscheides im Wesentlichen aus, die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sei dadurch, dass er das Asylverfahren in Deutschland im Jahre 1997 verschwiegen und bei der Empfangsstelle wie auch anlässlich der kantonalen Anhörung geltend gemacht habe, er sei im Sommer 1996 von der Schweiz aus in den Kosovo zurückgekehrt, grundsätzlich in Frage gestellt. Des Weiteren seien die erst aus den Arztberichten ersichtlichen und anlässlich der ergänzenden Anhörung von der Beschwerdeführerin geltend gemachten massiven Übergriffe als nachgeschoben und somit als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Ihre Erklärung auf entsprechenden Vorhalt hin, Albaner hätten ihr in

der Empfangsstelle gesagt, sie solle nicht sagen, dass sie im Kosovo geschlagen worden sei, sonst würde sie zurückgeschickt, sei nicht nachvollziehbar. Erfahrungsgemäss teilten tatsächlich verfolgte Personen alle wichtigen Gründe, die sie zum Verlassen des Heimatlandes bewogen hätten, bereits bei der ersten sich bietenden Gelegenheit mit. Zudem seien die Aussagen zum Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei seit den im Juli 1998 erlittenen Schlägen krank, widersprüchlich. So habe die Beschwerdeführerin anlässlich der ergänzenden Anhörung zuerst angegeben, sie habe vor Juli 1998 nie Beschwerden gehabt. Nach den Schlägen auf den Kopf sei sie untersucht worden, und man habe ihr gesagt, dass die Hauptarterie, welche das Kleinhirn mit Blut versorge, geschädigt sei. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer in beiden Asylverfahren ausgesagt, seine Frau sei schon vor 1998 krank gewesen. Im ersten Asylverfahren habe er beispielsweise ausgeführt, seine Frau habe psychische Probleme. Sie sei in _____ und in _____ hospitalisiert und geröntgt worden; es sei festgestellt worden, dass in einer Ader das Blut nicht richtig fliesse. Sie sei nicht operiert worden, habe indessen Medikamente erhalten. Im hängigen Asylverfahren habe er ausgesagt, er sei nach Jugoslawien zurückgekehrt, weil ihm seine Familie mitgeteilt habe, dass seine Frau sehr krank sei. Sie habe Probleme mit dem Nervensystem und sei früher in ärztlicher Behandlung und im Spital gewesen. Die Beschwerdeführerin habe anlässlich der ergänzenden Anhörung im Rahmen des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, es treffe zu, dass sie bereits im Jahr 1996 im Spital gewesen sei. Der Grund sei jedoch eine Meniskusoperation gewesen, und zusätzlich sei sie am Oberschenkel operiert worden. Sie wisse nicht, weshalb ihr Ehemann solche Aussagen gemacht habe. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs bei der ergänzenden Anhörung habe der Beschwerdeführer beispielsweise vorgebracht, seine früheren Aussagen zum Gesundheitszustand seiner Ehefrau seien falsch. Sie sei seit dem Krieg krank, weil sie auf der Flucht geschlagen worden sei. Vorher sei sie nie krank gewesen; er habe im ersten Asylverfahren über die Krankheit einer Verwandten gesprochen.

Diese Erklärungen seien indessen nicht geeignet, um die aufgezeigten Widersprüche aufzulösen, weshalb die geltend gemachten Misshandlungen nicht geglaubt werden könnten.

Zu den eingereichten ärztlichen Berichten sei festzustellen, dass es nicht Aufgabe der medizinischen Sachverständigen sei, die Glaubhaf-

tigkeit von Asylvorbringen zu würdigen. Eine kritische Beurteilung der Patientenaussagen durch die behandelnden Ärzte wäre mit dem für die medizinische Diagnosestellung und Behandlung nötigen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht zu vereinbaren. Deshalb könne von der behandelnden Ärzteschaft kein objektives Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Patientenaussagen erwartet oder verlangt werden. Den ärztlichen Berichten könne entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin unter psychischen Problemen leide, deren geltend gemachte Ursachen hingegen nicht geglaubt werden könnten. Schliesslich sei noch darauf hinzuweisen, dass beispielsweise aus dem Arztbericht vom 18. Januar 2000 hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin Anfang 1999 auf der beschwerlichen Flucht nach Montenegro ein durch serbische Paramilitärs an der Flüchtlingskolonne verübtes Massaker miterlebt habe. Vor dem Grenzübertritt sei sie erneut Opfer von serbischen Übergriffen geworden. Auf Vorhaltung anlässlich der ergänzenden Anhörung habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass dies falsch sei, weil sie die Massaker nicht selber gesehen habe und an der Grenze nicht geschlagen worden sei. Mit dieser Erklärung versuche die Beschwerdeführerin lediglich, ihre sich widersprechenden Aussagen anzugleichen, und sie vermöge die Widersprüche nicht aufzulösen.

Die über das Verbindungsbüro in Pristina erfolgten Abklärungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin bereits seit der Geburt ihres Kindes psychisch krank sei. Es sei der Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht gelungen, das Abklärungsergebnis in Frage zu stellen. Damit stehe fest, dass die Vorbringen zur Krankheit nicht glaubhaft seien.

Die anderen von den Beschwerdeführern geltend gemachten Nachteile (Kontrolle auf der Strasse und im Bus, Bezahlung von Bussgeld wegen fehlenden Ausweispapieren, Zerstörung des Hauses bei Angriffen serbischer Einheiten, Flucht vor den Serben), seien eine Folge der damals im Kosovo herrschenden Situation. Aufgrund der veränderten Situation sei davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführer keine begründete Furcht mehr vor staatlichen Verfolgungsmassnahmen bestehe.

4.2 In der Beschwerde wurde dem im Wesentlichen entgegengehalten, aus dem angefochtenen Entscheid gehe hervor, dass hinsichtlich der Ursachen für das Leiden der Beschwerdeführerin offensichtlich

Differenzen zwischen den behandelnden Ärzten und der Vorinstanz bestünden. Dr. med. _____ habe bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 1999 an das Bundesamt festgehalten, die Beschwerdeführerin sei im Kosovo (auf der Flucht nach Montenegro) von Soldaten der serbischen Armee gefoltert worden. Die Vorinstanz habe gestützt auf das Ergebnis der Botschaftsabklärungen an den geltend gemachten Ursachen gezweifelt und der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. November 2001 mitgeteilt, dass sie aufgrund der erfolgten Abklärungen seit der Geburt des Sohnes Z._____ psychische Probleme habe. Z._____ habe sich in der Folge nach der Lektüre des Schreibens von seiner Mutter abgewandt. Die Beschwerdeführerin bestreite vehement, seit der Geburt ihres Sohnes unter psychischen Problemen zu leiden, und sie wolle wissen, auf welche Informationen sich das Amt stütze. Dabei sei insbesondere die Frage von Interesse, ob es sich um Informationen von medizinischen Fachpersonen oder von Privaten handle.

Die Beschwerdeführerin sei am 6. Dezember 2001 wegen akuter Suizidalität ins Psychiatriezentrum _____ eingewiesen worden, wo sie sich noch (Dezember 2001) aufhalte. Dem der Beschwerde beiliegenden ausführlichen Bericht von Dr. med. _____ vom 20. Dezember 2001 könne entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf ihrer Flucht nach Montenegro nicht nur geschlagen, sondern von serbischen Soldaten vergewaltigt worden sei. Im Arztbericht würden auch die Gründe genannt, weshalb sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich dem behandelnden Arzt und der Übersetzerin gegenüber - erstmals Anfang Februar 2001 - anvertraut habe. Sie habe panische Angst davor, dass ihr Ehemann sie verlassen werde (ein im Kosovo übliches Verhalten), falls er von der Tatsache der Vergewaltigungen Kenntnis erlangen sollte. Diesem Umstand sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbedingt Rechnung zu tragen, und es sei zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer von diesen Fakten Kenntnis erhalte.

Sollten seitens der ARK Zweifel an der Richtigkeit der Schilderungen im Arztbericht vom 20. Dezember 2001 bestehen, werde eine nochmalige Befragung der Beschwerdeführerin sowie die Einholung eines neutralen Gutachtens beantragt. Der Beschwerdeführerin könne nicht vorgeworfen werden, dass sie die Vergewaltigungen erst im späteren Verlauf des Verfahrens offenbart habe. Dazu sei sie während langer Zeit aufgrund einer massiven posttraumatischen Belastungsstörung

kaum in der Lage gewesen; zudem habe ihre panische Angst, ihr Ehemann könnte sie bei Kenntnis dieser Tatsachen verlassen, zu einer verzweifelten Situation geführt.

Ebenfalls zu überprüfen sei die Situation des Sohnes Z._____, welcher mit der Mutter auf der Flucht gewesen sei. Bis zum heutigen Zeitpunkt sei unklar, was er selber von den massiven Übergriffen der serbischen Militärs und insbesondere von den Übergriffen gegenüber seiner Mutter mitbekommen habe. Er leide seit ungefähr zwei Jahren unter Bauchschmerzen und sei deshalb seit längerer Zeit in Behandlung, ohne dass organische Ursachen für das Leiden gefunden worden seien. Der _____jährige Z._____ werde deshalb am 8. Januar 2002 einen zweiten Termin bei einem Psychiater wahrnehmen; der entsprechende Arztbericht werde nachgereicht. Es stelle sich die Frage, ob zur Klärung des Sachverhalts auch Z._____ einvernommen werden sollte. Immerhin wäre es nachvollziehbar, dass er aufgrund der Greueltaten gegenüber seiner Mutter, von denen er allenfalls mehr mitbekommen habe, als dies der Beschwerdeführerin lieb sei, ebenfalls traumatisiert sei, insbesondere wenn hinzu komme, dass Z._____ der Meinung sei, seine Mutter sei aufgrund seiner Geburt psychisch angeschlagen. Die Frage der Begutachtung stelle sich somit auch bezüglich der Situation von Z._____.

Für den Fall, dass die angerufene ARK aufgrund des vorgelegten Arztzeugnisses oder durch weitergehende Abklärungen zum Schluss kommen sollte, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vergewaltigungen auf der Flucht nach Montenegro glaubhaft seien, sei sie gestützt auf Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen und ihr und ihrem Sohn aufgrund der selbst erfüllten Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren. Es könne dazu auf die Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission / EMARK 2001 Nr. 3 verwiesen werden. Demnach sei bei Vorliegen von zwingenden Gründen im Zeitpunkt der Flucht Asyl zu gewähren, auch wenn die Gefahr zukünftig drohender Verfolgung allenfalls weggefallen sei. Insbesondere sei diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn traumatisierende Erlebnisse vorlägen, die es dem Betroffenen angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichten, in sein Heimatland zurückzukehren. Es sei offensichtlich, dass diese Bestimmung vor-

liegend zu Anwendung kommen müsse, falls die ARK von der Tatsache der explizit vorgebrachten Vergewaltigungen, allenfalls nach Durchführung weiterer Beweismassnahmen, überzeugt sei. Der Beschwerdeführer sei gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen, und es sei auch ihm Asyl zu gewähren.

Für die Begründung der Eventualbegehren wird auf die Akten verwiesen.

4.3 Im Rahmen der Vernehmlassung führte die Vorinstanz zur Begründung der teilweisen Wiedererwägung (8. August 2007) der angefochtenen Verfügung vom 30. November 2001 aus, in Würdigung aller Umstände, insbesondere des instabilen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, sei vom Vollzug der Wegweisung abzusehen, weil ein solcher im heutigen Zeitpunkt nicht zumutbar sei. Die Beschwerdeführer seien somit in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. In einem Hinweis an das Bundesverwaltungsgericht beantragte das Amt, die am 31. Dezember 2001 eingegangene Beschwerde im Vollzugspunkt zu gegebener Zeit als gegenstandslos geworden abzuschreiben und ihm das Dossier erneut zur Vernehmlassung zuzustellen, falls auch bezüglich Asyl Beschwerde erhoben worden sei, an dieser festgehalten werde und sich die Vorinstanz diesbezüglich nicht bereits habe vernehmen lassen.

5.

5.1 Nach einlässlicher Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten massiven Übergriffe (Schläge und Vergewaltigung durch serbische Soldaten respektive Paramilitärs) auf ihrer Flucht nach Montenegro glaubhaft erscheinen. Es trifft zwar - wie von der Vorinstanz ausgeführt und auf Beschwerdeebene nicht bestritten - zu, dass die Beschwerdeführerin die massiven Übergriffe erstmals gegenüber ihrem behandelnden Arzt und anlässlich der ergänzenden Anhörung geltend machte. Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit beziehungsweise Zumutbarkeit der früheren Geltendmachung ist indessen zu berücksichtigen, dass Opfer von Vergewaltigungen bekanntermassen in aller Regel grosse Probleme haben, über die erlittenen Übergriffe zu reden; diese können - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld der Opfer - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden (vgl. dazu EMARK 2003 Nr. 17 E. 4b S. 105 ff., mit weite-

ren Hinweisen). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Beschwerdeführerin habe sich durch das anfängliche Verschweigen der auf der Flucht nach Montenegro erlittenen Übergriffe einen Vorteil im Verfahren verschaffen wollen. Vielmehr gereichte ihr die ausdrückliche Verneinung der Frage anlässlich der kantonalen Anhörung vom 16. September 1999, ob ihr persönlich in der Zeit zwischen Mai 1998 bis zur Ausreise aus Montenegro etwas zugestossen sei, eher zum Nachteil. Zudem vermochte auch ihr Erklärungsversuch anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 21. September 2000 auf Vorhaltung ihrer Aussagen bei der Kurzbefragung in der E._____ und anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen durch F._____, Albaner hätten ihr in _____ geraten, nichts über die erlittenen Schläge zu erzählen, weil sie sonst sofort zurück in den Kosovo geschickt werde, in keiner Weise zu überzeugen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung der Beschwerdeführerin, sie habe aufgrund ihrer Angst davor, dass ihr Ehemann sie verlassen könnte, nicht über die belastenden Ereignisse reden können, plausibel. Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens wird insbesondere auch durch die Aussage des Sohnes Z._____ anlässlich seiner Exploration am 23. Januar 2002 in der Kinderklinik des _____ gestützt. Gemäss dem eingereichten ärztlichen Zeugnis vom 7. Februar 2002 sagte er in Anwesenheit seines Vaters und der Sozialarbeiterin unter anderem aus, er sei 1998 mit seiner Mutter in der Nacht aus dem Haus und dem Dorf, in dem er bis dahin gelebt habe, weggegangen. Es seien damals viele Leute geflohen; sie seien drei Tage und drei Nächte ohne Essen durch die Berge gezogen, bis sie zur Grenze nach Montenegro gelangt seien. Dort hätten Polizisten oder Soldaten seine Mutter mitgenommen, und er sei mit der Grossmutter und mit Nachbarn allein zurückgeblieben. Nach zwei Stunden sei die Mutter zurückgekommen, sie sei verletzt gewesen, habe geblutet, ihre Kleider seien zerrissen gewesen und sie habe geweint. Er habe Angst gehabt und sie nicht gefragt, was passiert sei. Hinzu kommt, dass die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Übergriffe auch durch die im erstinstanzlichen Verfahren und insbesondere durch die auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichte überzeugend belegt wird. Aufgrund der Arztberichte der psychiatrischen Dienste _____ vom 11. Oktober 2000, von Dr. med. _____ vom 20. Dezember 2001, vom 30. Januar 2003 und vom 2. Juli 2007, von Dr. med. _____ vom 22. Juni 2007 und von Dr. med. _____ vom 9. Juli 2007 gilt für das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine schwere posttraumatische Belastungsstörung, begleitet von einer persistieren-

den somatoformen Schmerzstörung (gemäss internationaler Krankheitsklassifikation ICD-10: F43.1; F45.4), diagnostiziert wird.

Der von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung erhobene Einwand, der sich angesichts des impliziten Verzichts auf die Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl (vgl. E. 4.3 vorstehend) auch auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Berichte bezieht, in Bezug auf die eingereichten ärztlichen Berichte könne von der behandelnden Ärzteschaft kein objektives Urteil zur Glaubhaftigkeit der Patientenaussagen erwartet und angesichts des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient auch nicht verlangt werden, vermag in dieser Form nicht zu überzeugen. Zur Beurteilung des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist nämlich dessen Herkunft nicht per se von Bedeutung, das heisst, einem Privatgutachten kommt grundsätzlich durchaus gleicher Beweiswert wie einem gerichtlichen Gutachten zu. Der Beweiswert kann nur verneint werden, wenn der Richter über konkrete Indizien verfügt, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit des Berichtes in Zweifel zu ziehen (vgl. EMARK 2002 Nr. 18 E. 4a/aa S. 145 f.). Auch wenn dies lediglich die Frage der vom Arzt gestellten Diagnose betrifft und die Beweiswürdigung beziehungsweise die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen stets Aufgabe des Richters ist und bleibt (vgl. EMARK 1995 Nr. 5 E. 4f/aa S. 30 f.), sind auch Ausführungen eines Arztes zur Frage der Plausibilität der Vorbringen des Patienten nicht von vornherein belanglos, sondern im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der asylsuchenden Person mit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Hinweise auf eine allfällige Voreingenommenheit des Facharztes (_____), welcher die Beschwerdeführerin von Januar 2000 bis Ende Mai 2007 behandelte; die Berichte erscheinen vielmehr durchwegs objektiv, in sich schlüssig und inhaltlich überzeugend.

Das Ergebnis der Abklärungen über das Verbindungsbüro in Pristina - insbesondere die Behauptung der kontaktierten Privatperson, die Beschwerdeführerin leide seit der Geburt des Sohnes Z._____ an psychischen Problemen - und die Aussagen des Beschwerdeführers zur Krankheit der Beschwerdeführerin vor ihrer Flucht nach Montenegro im Juli 1998 vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Diesbezüglich ist festzustellen, dass angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachteten Vorbringen zur erlittenen Vergewaltigung allenfalls vorbestehende gesundheitliche Probleme bei der

Beschwerdeführerin für den Ausgang des Verfahrens keine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der Aussagen des Sohnes Z._____, der gestellten Diagnose und den Ausführungen in den ärztlichen Berichten gelangt das Bundesverwaltungsgericht daher zum Schluss, dass die Vorinstanz die geltend gemachten Übergriffe auf der Flucht nach Montenegro im Juli 1998 im Ergebnis - trotz an sich zutreffend angeführten teilweisen Diskrepanzen in den Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers - zu Unrecht als nicht glaubhaft erachtet hat. Der Beschwerdeführerin ist der Umstand, dass sie die erlittene Misshandlung nicht bereits bei der Erstbefragung in der Empfangsstelle respektive anlässlich der kantonalen Anhörung zu den Asylgründen vorgebracht hat, angesichts ihrer Traumatisierung und ihrer Angst, deswegen von ihrem Ehemann verstossen zu werden, nicht vorzuwerfen.

5.2 Die von der Beschwerdeführerin erlittenen Ereignisse erfüllen die Anforderungen der Rechtsprechung an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Es handelt sich um erhebliche Nachteile, die der Beschwerdeführerin gezielt aus einem beziehungsweise mehreren Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (ethnische beziehungsweise religiöse Zugehörigkeit) zugefügt wurden. Aufgrund ihrer Erlebnisse hatte die Beschwerdeführerin sodann begründete Furcht vor weiteren asylrechtlich relevanten Nachteilen; zudem führten die Ereignisse bei ihr zu einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG. Ferner bestand zwischen den der Beschwerdeführerin zugefügten Nachteilen und der im Januar 1999 erfolgten Ausreise sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang (vgl. dazu EMARK 2003 Nr. 8 E. 7 S. 54), zumal die Beschwerdeführerin auch zu diesem Zeitpunkt noch begründete Furcht vor weiteren Übergriffen hatte. Schliesslich stand der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine valable innerstaatliche Fluchtalternative offen; eine solche ist gemäss Praxis der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend anschliesst, frühestens nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo im Juni 1999 anzunehmen (vgl. EMARK 2001 Nr. 3).

5.3 Nach dem Gesagten erfüllte die Beschwerdeführerin somit im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft.

Letztlich ist diesbezüglich indessen der Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich, das heisst, es ist zu prüfen, ob die Furcht vor einer absehbaren Verfolgung (noch) begründet ist. Dabei sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2005 Nr. 18 E. 5.7.1. S. 164).

Mit dem Einmarsch der KFOR am 12. Juni 1999, dem Rückzug der letzten serbischen Truppen am 20. Juni 1999 und der Übergabe aller polizeilicher und militärischer Funktionen an die internationalen Behörden (UNMIK, KFOR) hat sich die Situation im Kosovo seit der Ausreise der Beschwerdeführerin im Januar 1999 massgeblich und nachhaltig verändert. Der ehemalige so genannte Verfolgerstaat ist somit im Kosovo faktisch nicht mehr vorhanden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin würde so gesehen nicht bedeuten, dass sie sich unter den Schutz des ehemaligen Verfolgerstaates stellen würde, da sie zu den Angehörigen ihrer eigenen Ethnie zurückkehren und sich unter den Schutz der UNMIK respektive der KFOR stellen würde. Bei dieser Sachlage stünde der Beschwerdeführerin demnach heute möglicherweise eine unter dem Sicherheitsaspekt valable Rückkehrmöglichkeit in den Kosovo offen, wo künftige asylrechtlich relevante Übergriffe ausgeschlossen werden können.

5.4 Eine erlittene Vorverfolgung ist indessen auch nach Wegfall einer zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist; bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG zieht das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung der Praxis der ARK die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK [SR 0.142.30]) bei (vgl. EMARK 1993 Nr. 31, zuletzt bestätigt in EMARK 2001 Nr. 3). Als "zwingende Gründe" in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d S. 166 ff.).

Aufgrund der eingereichten, von fachlich kompetenter Seite erstellten ärztlichen Berichte erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als er-

stellt, dass bei der Beschwerdeführerin nach erlittener Vergewaltigung vom Bestehen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung, begleitet von einer persistierenden somatoformen Schmerzstörung, im Sinne der zitierten Rechtsprechung (vgl. insbesondere EMARK 2001 Nr. 3) auszugehen ist, welche eine Rückkehr in den Heimatstaat im heutigen Zeitpunkt psychisch verunmöglicht. Es bestehen damit "zwingende Gründe", die einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Serbien entgegen stehen.

Bezüglich des Kosovo gilt es festzustellen, dass dieser formell immer noch zu Serbien gehört; in der UNO-Resolution 1244 wurde der Bestand des bisherigen Staatsgebietes garantiert, völkerrechtlich bleibt der Kosovo somit bis auf weiteres Bestandteil Serbiens. Die weitere Entwicklung ist aktuell nicht verlässlich abschätzbar.

5.5 Hinsichtlich des Sohnes Z._____ ist festzustellen, dass sich aus den ärztlichen Zeugnissen der Kinderklinik des _____ vom 7. Februar 2002 und von Dr. med. _____ vom 2. Juli 2007 keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsstörung ergeben. Im ärztlichen Bericht vom 7. Februar 2002 wurde ausgeführt, es sei der Eindruck gewonnen worden, dass Z._____ mehr durch die chronische Belastung der psychischen Störung seiner Eltern beeinträchtigt sei als durch die Kriegserlebnisse. Es seien keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsstörung gefunden worden. Im Arztbericht vom 2. Juli 2007 wird allerdings ausgeführt, Z._____ zeige im ausserfamiliären Rahmen ein auffällig problematisches Verhalten, er sei in seiner Entwicklung durch depressive Symptome gehemmt, und den Eltern sei eine therapeutische Begleitung empfohlen worden. Soweit beurteilbar, sei auch Z._____ fachärztlich behandlungsbedürftig. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass Z._____ selber erhebliche Nachteile erlitten hat, die ihm gezielt aus einem beziehungsweise mehreren Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (ethnische beziehungsweise religiöse Zugehörigkeit) zugefügt wurden, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig zuzuerkennen ist.

In Bezug auf den Ehemann der Beschwerdeführerin wird in der Rechtsmitteleingabe vom 31. Dezember 2001 ausgeführt, er akzeptiere den Entscheid, dass er selber die Bedingungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle; er mache lediglich die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 51 AsylG geltend.

5.6 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügen. Nachdem keine Asylausschlussgründe vorliegen, ist die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Vorliegend sprechen keine besonderen Umstände gegen die Anerkennung des Sohnes und des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Flüchtlinge, weshalb das BFM anzuweisen ist, auch ihnen Asyl zu gewähren. Es wird Aufgabe des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer sein, den spezifischen familiären Umständen seiner Mandanten (vgl. oben, E. 4.2) bei der Eröffnung der Begründung des vorliegenden Urteils Rechnung zu tragen.

6.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach, soweit nicht gegenstandslos geworden, gutzuheissen, die Verfügungen des BFM vom 30. November 2001 und vom 8. August 2007 sind aufzuheben und das Amt ist anzuweisen, den Beschwerdeführern in der Schweiz im Sinne der Erwägungen Asyl zu erteilen.

7.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

Den Beschwerdeführern ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfälligen weiteren notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). In der am 6. September 2007 (Poststempel) eingereichten Kostennote wird ein Arbeitsaufwand von total 13 Stunden 15 Minuten (795 Minuten) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. Den Beschwerdeführern ist eine insgesamt auf Fr. 3278.95 (inkl. Auslagen im Betrag von Fr. 47.35 und Mehrwertsteuer) festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird, soweit nicht gegenstandslos geworden, gutgeheissen. Die Verfügungen des BFM vom 30. November 2001 und vom 8. August 2007 werden aufgehoben.

2.
Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführern im Sinne der Erwägungen Asyl zu erteilen.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.
Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführern für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3278.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten.

5.
Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführer durch Vermittlung ihres Rechtsvertreters (eingeschrieben)
- die Vorinstanz mit den Vorakten (Ref-Nr. N_____; Kopie)
- G._____ (Kopie)

Der vorsitzender Richter: Der Gerichtsschreiber:

Bruno Huber Peter Jaggi

Versand: